



Generalversammlung

Verteilung: Allgemein
8. Januar 2004

Achtundfünfzigste Tagung
Tagesordnungspunkt 73 g)

Resolution der Generalversammlung

[auf Grund des Berichts des Ersten Ausschusses (A/58/462)]

58/45. Beachtung von Umweltnormen bei der Ausarbeitung und Durchführung von Abrüstungs- und Rüstungskontrollübereinkünften

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 50/70 M vom 12. Dezember 1995, 51/45 E vom 10. Dezember 1996, 52/38 E vom 9. Dezember 1997, 53/77 J vom 4. Dezember 1998, 54/54 S vom 1. Dezember 1999, 55/33 K vom 20. November 2000, 56/24 F vom 29. November 2001 und 57/64 vom 22. November 2002,

betonend, dass die Beachtung von Umweltnormen bei der Ausarbeitung und Durchführung von Abrüstungs- und Rüstungsbegrenzungsübereinkünften wichtig ist,

in der Erkenntnis, dass die auf der Konferenz der Vereinten Nationen über Umwelt und Entwicklung verabschiedeten Übereinkommen sowie die früher geschlossenen einschlägigen Übereinkünfte bei der Ausarbeitung und Durchführung von Abrüstungs- und Rüstungsbegrenzungsübereinkünften gebührend berücksichtigt werden müssen,

Kenntnis nehmend von dem Bericht des Generalsekretärs¹,

ingendenk der umweltschädigenden Auswirkungen des Einsatzes von Kernwaffen,

1. *erklärt erneut*, dass die internationalen Abrüstungsforen bei der Aushandlung von Abrüstungs- und Rüstungsbegrenzungsverträgen und -übereinkünften die entsprechenden Umweltnormen vollauf berücksichtigen sollen und dass alle Staaten bei der Umsetzung von Verträgen und Übereinkünften, deren Vertragspartei sie sind, durch ihre Maßnahmen in vollem Umfang dazu beitragen sollen, dass die Einhaltung dieser Normen gewährleistet ist;

2. *fordert* die Staaten *auf*, durch unilaterale, bilaterale, regionale und multilaterale Maßnahmen dazu beizutragen, dass die Anwendung wissenschaftlich-technischer Fortschritte im Rahmen der internationalen Sicherheit, der Abrüstung sowie auf anderen damit zusammenhängenden Gebieten ohne Schädigung der Umwelt und ohne Beeinträchtigung

¹ A/58/129 und Add.1.

ihres wirksamen Beitrags zur Verwirklichung einer nachhaltigen Entwicklung gewährleistet ist;

3. *begrüßt* die von den Mitgliedstaaten bereitgestellten Informationen über die Durchführung der Maßnahmen, die sie ergriffen haben, um die in dieser Resolution ins Auge gefassten Ziele voranzubringen¹;

4. *bittet* alle Mitgliedstaaten, dem Generalsekretär Informationen über die Maßnahmen zukommen zu lassen, die sie ergriffen haben, um die in dieser Resolution ins Auge gefassten Ziele voranzubringen, und ersucht den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer neunundfünfzigsten Tagung einen Bericht vorzulegen, der diese Informationen enthält;

5. *beschließt*, den Punkt "Beachtung von Umweltnormen bei der Ausarbeitung und Durchführung von Abrüstungs- und Rüstungskontrollübereinkünften" in die vorläufige Tagesordnung ihrer neunundfünfzigsten Tagung aufzunehmen.

*71. Plenarsitzung
8. Dezember 2003*